

# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Dezember 2015 · [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

### Inhalt:

**Rödl & Partner zum vierten Mal in Folge Czech Law Firm of the Year 2015 in der Kategorie Steuerrecht**

#### Recht aktuell

- > Kurzmitteilung Recht
- > Was bringt dieser Herbst für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

#### Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern
- > Illegale Steuervorteile: Fiat und Starbucks müssen nachzahlen. Die Verletzung des Grundsatzes des Fremdvergleichs lohnt sich nicht

#### Wirtschaft aktuell

- > Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. ab dem 1. Januar 2016

#### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2015
- > Wir gratulieren unseren neuen Senior Associate



**Czech Law Firm  
of the Year 2012–2015**

- > Rödl & Partner zum vierten Mal in Folge Czech Law Firm of the Year 2015 in der Kategorie Steuerrecht

**Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag**

- > Der achte Jahrgang des Wettbewerbs Czech Law Firm of the Year bedeutete für die international tätige Beratungsgesellschaft Rödl & Partner einen riesigen Erfolg. Die Kanzlei Rödl & Partner verteidigte zum vierten Mal in Folge den ersten Platz in der Kategorie Steuerrecht.

Die Kanzlei Rödl & Partner erreichte bei dem diesjährigen Jahrgang des renommierten Awards Czech Law Firm of the Year erneut die höchstmögliche Auszeichnung: sie wurde Czech Law Firm of the Year 2015 in der Kategorie Steuerrecht. Sie konnte hiermit an ihre Erfolge der Vorjahre anknüpfen und zum vierten Mal hintereinander die Auszeichnung als beste tschechische Kanzlei in dieser Kategorie gewinnen. Zugleich wurde Rödl & Partner als empfohlene Kanzlei in den



Von links: Jiří Zoubek, Monika Novotná, Petr Novotný Quelle: Archiv Rödl & Partner

Kategorien Gesellschaftsrecht, Developer- und Immobilienprojekte, Restrukturierungen und Insolvenzen gewürdigt.

*„Ich bedanke mich für die Auszeichnung, die uns in der Kategorie Steuerrecht in diesem Jahr zum vierten Mal zuerkannt wurde. Das Steuerrecht ist für uns ein Bereich, in dem wir uns gerne auch in der Zukunft profilieren möchten“,* sagt der Geschäftsführende Partner von Rödl & Partner, Petr Novotný. Er fügt hinzu, dass er sich auch über die ausgesprochene Empfehlung in den anderen Auszeichnungskategorien ungemein freut, in denen die Berater der Kanzlei in letzter Zeit sehr wichtige Projekte umgesetzt haben.

Das Steuerrecht ist eine der Kernkompetenzen der Rödl & Partner-Gruppe. Dem Steuerrecht widmen sich bei Rödl & Partner sowohl Anwälte als auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Durch diese Verbindung kann die Kanzlei ihren Mandanten die gesamte Steueragenda umfassend und komplex aus rechtlicher, wirtschaftlicher und bilanzpolitischer Sicht vermitteln.

*„Das Vertrauen, das uns von unseren Mandanten entgegengebracht wird, verpflichtet uns und treibt uns gleichzeitig vorwärts. Ich danke auch meinen Kollegen für die herausragende Arbeit“,* lobt Petr Novotný, der auch die Arbeit des Veranstalters, der Gesellschaft EPRAVO.CZ.cz und ihres Vorstandsvorsitzenden Herrn Miroslav Chochola mit seinem Team, unterstrich.

Der Wettbewerb Czech Law Firm of the Year entstand im Jahr 2008 nach dem Vorbild internationaler Ranglisten, die im Westen eine große Tradition haben (Chambers Global, PLC, IFLR 1000, Legal 500). In der Tschechischen Republik wird die Czech Law Firm of the Year durch EPRAVO.CZ ermittelt. Der diesjährige achte Jahrgang stand unter der Schirmherrschaft des Justizministers der Tschechischen Republik, JUDr. Robert Pelikán, Ph.D., und der Tschechischen Rechtsanwaltskammer.

-jsd-

## > Kurzmeldung Recht

### Entscheidung des Obersten Gerichts Aktenzeichen 29 Cdo 880/2015 vom 30.09.2015

Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik bestätigte durch seine Entscheidung, dass es notwendig sein wird, dass Mitglieder eines kollektiven Statutarorgans, welche die Gesellschaft in der Beziehung zu den Arbeitnehmern vertreten sollen, in das Handelsregister eingetragen werden.

Die angeführte Entscheidung stützt sich auf die Bestimmung des § 164 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik, wonach bei jeder juristischen Person, die Arbeitnehmer beschäftigt und bei der ein kollektives Statutarorgan tätig ist, ein Mitglied dieses Statutarorgans zu bestellen ist, das im Namen dieses kollektiven Organs und somit der juristischen Person in der Beziehung zu den Arbeitnehmern handeln wird, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass zu Handlungen im Namen der juristischen Person allgemein nur Mitglieder des Statutarorgans gemeinsam befugt sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass, falls eine Aktiengesellschaft einen Vorstand hat, der ein kollektives Statutarorgan darstellt (und dessen Mitglieder nicht selbständig, sondern nur gemeinsam handeln können), das kollektive Statutarorgan ein Mitglied des Vorstandes zu bestimmen hat, das im Namen der Gesellschaft mit den Arbeitnehmern verhandeln wird, anderenfalls übt diese Befugnis der Vorsitzende des Kollektivorgans aus. Das gewählte Mitglied des kollektiven Statutarorgans muss nachfolgend in das Handelsregister eingetragen werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das oben Angeführte nicht der Möglichkeit im Weg steht, dass ein Mitarbeiter einer juristischen Person, z.B. ein Personalreferent, mit Handlungen gegenüber den Arbeitnehmern beauftragt wird; im Falle einer solchen Beauftragung handelt es sich dann allerdings um keine Tatsache, die in das Handelsregister eingetragen wird.

Kontakt: [martin.sveda@roedl.cz](mailto:martin.sveda@roedl.cz)

## > Was bringt dieser Herbst für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Von **Martin Švéda, Martina Pumpllová**  
Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Im tschechischen Arbeitsrecht kam es in den letzten Monaten zu einigen Änderungen, die konkret die Entschädigung im Falle einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls, sog. Vereinbarungen über die Durchführung einer Arbeit (*Dohoda o provedení práce*) und nicht zuletzt einen neu eingeführten Feiertag betreffen. Auch wenn die Änderungen an sich nicht grundsätzlich oder revolutionär sind, möchten wir sie dennoch aufgreifen, da sie für die Arbeitgeber sicherlich große praktische Bedeutung haben werden.

## Recht aktuell

### Novellierung des tschechischen Arbeitsgesetzbuches

Durch die Novelle soll in erster Linie die Regelung der Entschädigung eines Arbeitnehmers für einen durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Schaden in den eigentlichen Text des Gesetzes verankert werden. Parallel zur Vorbereitung des neuen Arbeitsgesetzbuchs (Nr. 262/2006 Slg.), durch welches mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2007 das bis dahin geltende Gesetz (Nr. 65/1965 Slg.) ersetzt wurde, wurde auch ein Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeitnehmer erarbeitet, welches eine obligatorische Unfallversicherung der Arbeitnehmer auf Grundlage der Sozialversicherungsbeiträge gewährleisten sollte. Die Entschädigung von Arbeitnehmern im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit wurde daher „vorläufig“ durch Übergangsbestimmungen des Arbeitsgesetzbuches geregelt, da man davon ausging, dass diese Regelung durch das neue Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeitnehmer ersetzt werden würde. Obwohl das Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeitnehmer vorbereitet und verabschiedet wurde, wurde der Zeitpunkt dessen Inkrafttretens mehrmals verschoben, und das Gesetz ist letztendlich nie in Kraft getreten.

Angesichts der Tatsache, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des angeführten Gesetzes wiederholt verschoben wurde, und wegen des unveränderten Standpunktes der Regierung und der Sozialpartner bezüglich der Aufrechterhaltung des geltenden Systems der Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wurden die Bemühungen um die Einführung des neuen Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeitnehmer in die Praxis fallen gelassen und die bis dahin geltende Regelung der Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wurde in den Text des eigentlichen Arbeitsgesetzbuches aufgenommen, wobei das Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeitnehmer aufgehoben wurde. Sachlich bleibt die Situation bis auf eine einzige Ausnahme unverändert.

Bei der erwähnten einzigen Neuerung im Bereich der Ansprüche aus Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen handelt es sich um die Erweiterung des Kreises der berechtigten Personen im Falle einer einmaligen Entschädigung für Hinterbliebene um einen eingetragenen Lebenspartner oder eine eingetragene Lebenspartnerin nach dem tschechischen Lebenspartnerschaftsgesetz.

Das Vorgehen bei Entschädigungen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bleibt unverändert. Allerdings müssen keine wesentlichen Änderungen in Form eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeitnehmer mehr befürchtet werden.

Eine Änderung, die in der arbeitsrechtlichen Praxis hingegen reale Auswirkungen hat, kommt mit der neuen Regelung zur Beendigung von Vereinbarungen über die geringfügige Beschäftigung. Das Gesetz regelte bisher lediglich die



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Beendigung von sog. Vereinbarungen über eine Arbeitstätigkeit (*Dohoda o pracovní činnosti*). Neu gelten dieselben Regeln in Bezug auf die Beendigung einer Vereinbarung auch für Mitarbeiter, die eine Arbeit auf Grundlage einer sog. Vereinbarung über die Durchführung einer Arbeit (*Dohoda o provedení práce*) ausführen. Demnach gilt einheitlich für alle Vereinbarungen über geringfügige Tätigkeiten, die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden, dass – falls die Art und Weise der Beendigung der konkreten Vereinbarung nicht vereinbart wurde – diese einvernehmlich, durch Kündigung aus jedwedem Grund oder ohne Angabe des Grundes mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen oder durch sofortige Auflösung beendet werden können, falls Gründe für eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. Es gilt jedoch nach wie vor die Regel, dass jede auf die Beendigung ausgerichtete Handlung schriftlich vorgenommen werden muss.

Durch die erwähnte Novelle des Arbeitsgesetzbuches kommt es ferner zu einigen kleinen Änderungen eher legislativ-technischer Natur, die auf die regulären arbeitsrechtlichen Beziehungen keinen Einfluss haben werden.

### Erhöhung des Schmerzensgeldes bei Arbeitsunfällen

Ein Anspruch, der einem Arbeitnehmer im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zusteht, ist der sog. Ersatz für Schmerzen (Schmerzensgeld) und für eine sog. Erschwerung der gesellschaftlichen Teilhabe. Der Wortlaut des Gesetzes verweist bei der Festsetzung der Höhe dieser Ersatzleistung auf die Durchführungsvorschrift. Bisher wurde die Höhe dieser Ersatzleistung nach der Verordnung des Gesundheitsministeriums der Tschechischen Republik Nr. 440/2001 Slg. bestimmt, die zwar durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben und durch eine individuelle Beurteilung der Höhe dieser Ersatzleistung in Anlehnung an die Methodik des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik ersetzt wurde, jedoch wurde aus Sicht des Arbeitsrechts nach wie vor nach dieser aufgehobenen Verordnung vorgegangen. Auch hier ging man von der Einführung des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeitnehmer aus, in dem die Höhe des „Schmerzensgeldes“ direkt geregelt werden sollte. Mit Blick auf die oben dargelegte Entwicklung und die Tatsache, dass das Gesetz

über die Unfallversicherung der Arbeitnehmer aufgehoben wurde, entstand der Bedarf einer Regelung der Höhe des „Schmerzensgeldes“ in arbeitsrechtlichen Beziehungen.

Am 12. Oktober 2015 verabschiedete die tschechische Regierung die Verordnung Nr. 276/2015 Slg. über die Entschädigung von Schmerzen und eine Erschwerung der gesellschaftlichen Teilhabe infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, die seit dem 26. Oktober 2015 in Kraft ist. Diese Verordnung behält das ursprüngliche Konzept bei, wonach einem bestimmten Wert ein Punkt zugeordnet wird und die einzelnen Krankheiten bzw. Unfälle mit Punkten bewertet werden. Grundsätzlich ändert sich jedoch der Wert eines Punktes, und zwar von 120 CZK auf 250 CZK. Diese rasante Anhebung beruht auf der Tatsache, dass der Wert eines Punktes seit dessen Bewertung in 2001 mit 120 CZK nicht mehr angehoben wurde.

### **Novellierung der Zivilprozessordnung und Lohnpfändung bei einer geringfügigen Beschäftigung**

Im Arbeitsrecht schlagen sich jedoch nicht nur die Novellierungen des Arbeitsgesetzbuches und seine Durchführungsvorschriften nieder. Für die Arbeitgeber und ihre Lohnbuchhalter(-innen) sind auch erfolgte Novellierungen der Zivilprozessordnung von Bedeutung, konkret jene, die im Teil bezüglich der Regelung der Vollstreckung von Entscheidungen vorgenommen wurden, der ergänzend für das Vorgehen in Zwangsvollstreckungsverfahren angewendet wird.

Lohnpfändungen können trotz einiger Schwierigkeiten als ein Bereich erachtet werden, der in der Praxis relativ stabil funktioniert.

Vergütungen aus Vereinbarungen über eine Arbeitstätigkeit wurden bereits früher als sog. sonstige Einkünfte gemäß § 299 der Zivilprozessordnung klassifiziert, von welchen wie bei einem Lohn Abzüge vorgenommen werden können. Es kann daher konstatiert werden, dass die gegenständliche Regelung relativ klar ist, und falls sich einige Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung ergeben, es sich nur um Einzelfälle handelt.

Ganz anders stellte sich hingegen die Situation im Falle einer Belastung von Vergütungen aus sog. Vereinbarungen über die Durchführung einer Arbeit dar. Angesichts der Tatsache, dass in Bezug auf die Pfändung dieser Einkünfte keine ausdrückliche Regelung bestand und diese Einkünfte unter sog. sonstigen Einkünften gemäß § 299 der Zivilprozessordnung zusammengefasst waren, konnten von einer Vergütung aus einer Vereinbarung über die Durchführung einer Arbeit keine Abzüge vorgenommen werden, da diese nur von gesetzlich definierten Einkünften zulässig waren. Dementsprechend wurden diese finanziellen Mittel der Verpflichteten oft als sog. sonstige finanzielle Forde-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

rungen gemäß § 312 der Zivilprozessordnung gepfändet. In diesem Zusammenhang ist jedoch wesentlich, dass die Vergütung aus einer Vereinbarung über die Durchführung einer Arbeit, falls diese als sonstige finanzielle Forderung gepfändet wurde, vollständig auf das Konto des Gerichtsvollziehers überwiesen wurde, ohne dass dem Verpflichteten (Arbeitnehmer) ein nicht pfändbarer Grundbetrag (Freibetrag) aufrechterhalten blieb, der zumindest den minimalen Unterhalt des Verpflichteten gewährleistet hätte.

Dieser offensichtliche und unbegründete Unterschied in der Belastung der verschiedenen Vergütungsarten einer geringfügigen Beschäftigung wurde zum Glück zum 01.09.2015 abgeschafft und die Aufzählung sonstiger Einkünfte in § 299 der Zivilprozessordnung wurde um eine Vergütung aus einer Vereinbarung über die Durchführung einer Arbeit erweitert.

### **Karfreitag als staatlicher Feiertag**

Eine weitere Neuerung, von der Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer betroffen sein werden, bildet die anstehende Novellierung des Gesetzes über staatliche Feiertage. Gemäß dieser Novelle soll der Karfreitag ein Feiertag werden. Karfreitag wurde als Feiertag in 1951 abgeschafft und kehrt jetzt in die tschechische Legislative zurück. Die Gesetzesvorlage wurde aktuell durch das Abgeordnetenhaus des tschechischen Parlaments verabschiedet. Falls die Gesetzesvorlage im Senat abgesegnet und durch den tschechischen Präsidenten unterschrieben wird, soll sie bereits ab dem nächsten Kalenderjahr gelten.



**JUDr. Martin Švéda**  
advokát (Rechtsanwalt) / Partner  
Tel.: +420 236 163 740  
E-Mail: martin.sveda@roedl.cz

## > Kurzmitteilung Steuern

### Die Grunderwerbsteuer wird vom Erwerber bezahlt

Die tschechische Regierung beschloss den Entwurf des Grunderwerbsteuer-Änderungsgesetzes, der nunmehr vom Parlament verabschiedet werden muss. Das Änderungsgesetz sollte im April 2016 in Kraft treten.

Die wichtigste Neuregelung des Grunderwerbsteuer-Änderungsgesetzes besteht darin, dass die Grunderwerbsteuer ausschließlich vom Erwerber bezahlt wird. Nach der aktuellen Fassung des Grunderwerbsteuer-gesetzes ist der Steuerschuldner der Verkäufer. Die am Erwerbsvorgang beteiligten Parteien können sich jedoch darauf einigen, dass die Steuer vom Erwerber bezahlt wird. Nach der aktuellen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes haftet die Gegenpartei für die Steuer. Nach dem Grunderwerbsteuer-Änderungsgesetz sollte die Steuerhaftung wegfallen.

Durch die Neuregelung, die schon von der Regierung des Ministerpräsidenten Nečas angestrebt wurde, sollten durch eine exakte Bestimmung des Steuerschuldners einfache und transparente Grundlagen für die Erhebung der Grunderwerbsteuer geschaffen und diverse „Steuergestaltungsmodelle“ bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden abgeschafft werden.

Weiterhin sollte der steuerfreie Ersterwerb von Neubauten und neuen Wohneinheiten beschränkt werden. Steuerfrei können nicht mehr noch nicht fertiggestellte, sondern nur fertiggestellte oder schon genutzte Gebäude erworben werden. Diese Änderung wird nach dem Begründungsbericht damit begründet, dass die Finanzbehörden nur schwer prüfen können, ob es sich bei noch nicht fertiggestellten Gebäuden tatsächlich um den Ersterwerb handelt.

Darüber hinaus sollten z.B. die Bemessungsgrundlage beim Tausch von Grundstücken und Gebäuden einfacher ermittelt oder der Erwerb von Versorgungsnetzen neu konzipiert werden.

Die Grundsteuer beträgt 4 % des Kaufpreises bzw. amtlich ermittelten Verkehrswertes. Der Steuersatz wird durch die Novelle nicht geändert.

Kontakt: [lukas.pflug@roedl.cz](mailto:lukas.pflug@roedl.cz)

## > Illegale Steuervorteile: Fiat und Starbucks müssen nachzahlen. Die Verletzung des Grundsatzes des Fremdvergleichs lohnt sich nicht

Von Pavel Humplík, Rostislav Frelich

Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Die EU-Kommission hat eine wichtige Entscheidung über Verrechnungspreise getroffen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass den Konzernen Fiat und Starbucks durch die Steuerbehörden in Luxemburg und den Niederlanden selektive Steuervorteile gewährt wurden. Dies sei ein Verstoß gegen das EU-Wettbewerbsrecht.

Beide Staaten wurden aufgefordert, die Praxis der Steuerprivilegien für die Konzerne zu beenden und die Steuernachzahlungen zu erheben. **Jede der Gesellschaften muss 20–30 Millionen EUR nachzahlen.** Der Nachzahlungsbetrag wird noch durch die luxemburgische und niederländische Steuerverwaltung nach der Methode der EU-Kommission präzisiert.

Tschechische Konzerngesellschaften sollten sich mit der Entscheidung der EU-Kommission und deren Folgen bekannt machen.

### Meritum des Spruchs

Die luxemburgischen und niederländischen Steuerbehörden haben verbindliche Auskünfte über die Verrechnungspreise erlassen. Die verbindlichen Auskünfte stehen mit dem EU-Recht im Einklang und schreiben den Gesellschaften vor, wie die Einkommensteuer zu berechnen ist und welche Steuergesetze in Einzelfällen anzuwenden sind. Andererseits können selektive Steuervorteile entstehen, durch die der Wettbewerb auf dem Markt erschwert wird.

Die EU-Kommission hat die Untersuchungen im Juni 2014 aufgenommen. Am 21. Oktober 2015 hat die Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager die Entscheidung der Kommission bekannt gemacht. In beiden Fällen wurde entschieden, dass **die künstlich gestalteten und komplizierten Methoden für die Ermittlung des Steuergewinns wirtschaftlich nicht realitätsnahe waren.** Die konzerninterne Verrechnungspraxis war nicht marktgerecht. Die Fiat-Finanzierungsgesellschaft hat die Steuergewinne geschmälert. Die Gewinne der Starbucks fließen ins Ausland ab, wo sie nicht versteuert wurden.

## Fiat

Die Finanzierungsgesellschaft Fiat Finance and Trade („FFT“) mit Sitz in Luxemburg gewährt Finanzleistungen, u.a. Darlehen an Konzerngesellschaften. Im Jahre 2012 hat das luxemburgische Finanzamt die verbindliche Auskunft erlassen, nach der sich die FFT Steuern in Höhe von Mio. 20 bis 30 EUR gesetzwidrig ersparte.

Da die FFT einem Kreditinstitut entspricht, kann der Steuergewinn nach dem Kapitalrückfluss ermittelt werden. Wegen der zahlreichen, wirtschaftlich unbegründeten Annahmen und vorteilbringenden Anpassungen geht die verbindliche Auskunft von einem viel niedrigeren Kapital aus, als der FFT tatsächlich zur Verfügung steht. Auch das geschätzte Entgelt, das nach diesem niedrigen Kapital der Besteuerung zu Grunde lag, liegt tief unter den marktüblichen Preisen.

Würden das Kapital und die Entgelte der FFT dem Grundsatz des Fremdvergleichs entsprechen, hätte die FFT nach der EU-Kommission rund zwanzig Mal so hohe Steuern zahlen müssen.

## Starbucks

Die Gesellschaft Starbucks Manufacturing EMEA BV („Starbucks Manufacturing“) mit Sitz in den Niederlanden ist die einzige europäische Kaffeerösterei der Starbucks-Gruppe. Sie verkauft und vertreibt Kaffee und weitere Produkte (Tassen, verpackte Speisen, Gebäck) an Filialen in Europa, Mittelosten und Afrika.

Die EU-Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die niederländische Steuerverwaltung in ihrer verbindlichen Auskunft aus dem Jahre 2008 selektive Steuervorteile für diese Gesellschaft verschafft hat. Seit diesem Jahr hat die Starbucks Manufacturing Steuern in Höhe von Mio. 20 – 30 EUR erspart. Die Gesellschaft hat sich die Minderung des Steuergewinns durch hohe Röstlizenzengebühren und überhöhte Preise für grüne Kaffeebohnen staatlich absegnen lassen.

Die Lizenzgebühren der großbritannischen Starbucks-Gesellschaft Alki entsprechen nicht den marktüblichen Preisen. Die Starbucks Manufacturing ist das einzige Unternehmen, das die Röstlizenzengebühren zahlt; die Lizenzgebühren werden ansonsten unter ähnlichen Umständen weder von anderen Konzerngesellschaften noch von unabhängigen Sublieferanten verlangt. Das bedeutet, dass der Gewinn an die Alki, die weder in den Niederlanden noch in Großbritannien körperschaftsteuerpflichtig ist, größtenteils unberechtigt abgeführt wird.

Der Steuergewinn wird des Weiteren durch die überhöhten Preise für grüne Kaffeebohnen von der schweizerischen Starbucks Coffee Trading SARL geschmälert. Darüber hinaus hat sich der Gewinnzuschlag für Kaffeebohnen seit 2011 mehr

als verdreifacht. Wegen der hohen Kaufpreise des Grundstoffes kann der Gewinn aus der Röstung die Lizenzgebühren nicht decken. Durch die Lizenzgebühren wird an die Alki der Gewinn aus dem Verkauf von anderen Produkten der Starbucks-Filialen (Tee, Gebäck, Tassen) abgeführt, aus welchen der größte Umsatz der Starbucks erzielt wird.

## Mögliche Auswirkungen dieses Falls auf die tschechischen Gesellschaften

Die EU-Kommission untersucht derzeit auch zwei andere Fälle – Apple in Irland und Amazon in Luxemburg. Da jeder Fall nach Einzelfällen ausgewertet wird, kann das Ergebnis der Untersuchung nicht vorweggenommen werden. Die EU-Kommission plant, weitere verbindliche Auskünfte zu prüfen und Untersuchungen aufzunehmen, falls diese das EU-Wettbewerbsrecht verletzen.

Auch die tschechischen Gesellschaften können sich durch die verbindliche Auskunft ihre Kalkulation der Verrechnungspreise prüfen lassen (d.h. zweiseitige oder mehrseitige Preisvereinbarungen – APA). In der Praxis können die Sachverhalte, die dem Erlass der verbindlichen Auskunft zugrunde liegen, kompliziert nachgewiesen werden. Die verbindliche Auskunft kann mit dem Verweis auf die Änderung der maßgeblichen Umstände angefochten werden. Aus der Stellungnahme der EU-Kommission ergibt sich, dass sich die tschechischen Gesellschaften auf die verbindlichen Auskünfte nicht stützen können.

## Die verbindliche Auskunft muss nicht notwendig sein

Auch in der Vergangenheit haben wir unseren Mandanten nicht empfohlen, die verbindliche Auskunft zu beantragen. **Unseren Mandanten empfehlen wir eher, die Verrechnungspreise korrekt zu kalkulieren und die Dokumentation der Verrechnungspreise zu erstellen und laufend anzupassen.** Die Annahme, dass der ausländischen Muttergesellschaft alle Unterlagen für die Preiskalkulation vorliegen und diese bei einer Außenprüfung an die Tochtergesellschaft problemlos weitergeleitet werden, kann falsch sein.

Aus den Außenprüfungen der Verrechnungspreise profitiert der Fiskus, da die Außenprüfungen nachträgliche Einnahmen mit sich bringen. Aus diesem Grunde werden die Verrechnungspreise immer öfter geprüft, wobei die Finanzbehörden versuchen, möglichst viele Auskünfte zu gewinnen. Im Jahre 2014 wurden Fragebogen versandt, deren Ausfüllung freiwillig war, die Körperschaftsteuererklärung für 2015 wird um eine Anlage erweitert, in der über die Verrechnungspreise zu berichten ist. Die Anzahl von Ländern, in denen die Dokumentation der Verrechnungspreise obligatorisch ist, wächst. Unter Berücksichtigung der Tendenzen in OECD und der EU ist die Verpflichtung zur Erstellung der Dokumentation der Verrechnungspreise auch in Tschechien zu erwarten.

Für Ihre Rückfragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Steuerberater gerne zur Verfügung.

#### Ihr Ansprechpartner



Ing. Pavel Humplík

Steuerberater / Associate Partner

Tel.: +420 233 111 261

E-Mail: pavel.humplik@roedl.cz

### > Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. ab dem 1. Januar 2016

Von Jaroslav Dubský, Jan Čadílek

Rödl & Partner Prag

#### Schnell gelesen

- > Die Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. gehört zu den gesetzlichen Vorschriften, die in den Vorjahren nicht wesentlich geändert wurden. Nach dem letzten Änderungsgesetz zum Rechnungslegungsgesetz, das wir Ihnen in unserer Ausgabe für Juli/August dargestellt haben, wird auch die Durchführungsverordnung umfangreich geändert. In unserem Artikel möchten wir Ihnen die Neuregelungen erläutern.

Die Novelle der Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. vom 16. September 2015 (nachfolgend auch „Durchführungsverordnung“ oder „DV“) wurde in der Gesetzsammlung Nr. 250/2015 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Durch die Novelle sollte vor allem die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (nachfolgend nur „Bilanz-Richtlinie“) implementiert werden. Nach dem Gesetzentwurf Nr. 221/2015 Gbl. wird das Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 Gbl. geändert (Drucksache des Senats der Tschechischen Republik Nr. 112), indem der erste Teil der

Bilanz-Richtlinie implementiert wird. Nach dem Gesetzentwurf werden des Weiteren durch Durchführungsverordnungen nach den Größenklassen geregelt:

- > der Umfang, Inhalt und die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und
- > die Angaben und Erläuterungen im Anhang

#### Neue Form der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Zu den wichtigen Änderungen gehört die neue Form der unverkürzten und verkürzten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Eine unverkürzte Bilanz ist von großen, mittelgroßen Gesellschaften und von prüfungspflichtigen kleinen und Kleinstgesellschaften aufzustellen.

Die unverkürzte Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu erstellen:

- > In der Bilanz kleiner Gesellschaften, die nicht prüfungspflichtig sind, sind nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Bilanzposten anzugeben. Ausgenommen hiervon sind die Bilanzposten C.II.1. und C.II.2 – kurzfristige und langfristige Forderungen
- > In die Bilanz von nicht prüfungspflichtigen Kleinstgesellschaften sind nur die mit Buchstaben bezeichneten Bilanzposten aufzunehmen.

Eine unverkürzte Gewinn- und Verlustrechnung haben folgende Gesellschaften aufzustellen:

- > Handelsgesellschaften, wobei die Größenklasse keine Rolle spielt
- > Sonstige große, mittelgroße, kleine Gesellschaften und Kleinstgesellschaften, wenn sie prüfungspflichtig sind.

Nicht prüfungspflichtige kleine Gesellschaften und Kleinstgesellschaften müssen die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offen legen.

Buchführungspflichtige Körperschaften und Einzelkaufleute, die keine Handelsgesellschaften sind (Genossenschaften, Treuhandfonds nach HGB-Reformgesetz, natürliche Personen usw.) und zugleich als nicht prüfungspflichtige kleine oder Kleinstgesellschaften gelten, können nach der novellierten Durchführungsverordnung die Gewinn- und Verlustrechnung im bestehenden verkürzten Umfang erstellen.

Hierbei möchten wir auf die Ersetzung des Begriffs „vereinfachte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ durch den Begriff „verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ hinweisen. Diese marginale terminologische Änderung begrüßen wir, da der Begriff „verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ eindeutig von einem ähnlichen Begriff – „vereinfachte Buchführung“ – unterschieden wird.

## Änderungen des Anhangs

Durch die novellierte Durchführungsverordnung werden folgende Formen des Anhangs eingeführt:

- > nicht prüfungspflichtige kleine und Kleinstgesellschaften haben im Anhang nur allgemeine Angaben zu machen,
- > prüfungspflichtige kleine und Kleinstgesellschaften haben im Anhang allgemeine und einige erläuternde Angaben zu machen,
- > mittelgroße und große Gesellschaften haben im Anhang allgemeine und alle erläuternden Angaben zu machen und
- > große Gesellschaften haben die Angaben darüber hinaus zu erläutern.

## Weitere Änderungen nach der novellierten Durchführungsverordnung

Aktivierungsverbot für Aufwendungen für die Unternehmensgründung

Neu ist u.a. der Aktivierungsverbot für Aufwendungen für die Unternehmensgründung, die nunmehr als Aufwand des Berichtsjahres auszuweisen sind.

Methodenwechsel und geänderte Buchungsmethoden im Vorratsbereich

Die Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen wird nicht als Ertrag erfasst, sondern auf dem Aufwandskonto verbucht. Die Bestandsänderung

wird auf dem Konto 58 (Bestandsänderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und aktivierte Eigenleistungen) verbucht – Lagereingänge im Haben, Lagerausgänge im Soll.

Aktivierte Eigenleistungen (Aktivierung von unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Aktivierung der durch Eigenleistungen hergestellten Anlagen) werden nicht mehr als Ertrag, sondern als Verminderung von Aufwendungen auf dem Aufwandskonto der Kontengruppe 58 (Bestandsänderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und aktivierte Eigenleistungen) verbucht.

Die neue Bestimmung von Herstellungskosten für unfertige und fertige Erzeugnisse stellt keine gravierende Änderung dar, nach der vagen Formulierung können die unfertigen und fertigen Erzeugnisse weiterhin mit kalkulatorischen Herstellungskosten bewertet werden.

Neue Verbuchung von Spenden

Erhaltene Spenden wurden bislang in die Kapitalrücklage eingestellt. Nach der novellierten Durchführungsverordnung sind sie unter sonstigen betrieblichen Erträgen zu verbuchen.

Abschreibungen des immateriellen Geschäfts- und Firmenwertes

Durch die novellierte Durchführungsverordnung wird die Abschreibungsdauer des immateriellen Geschäfts- und Firmenwertes aus Unternehmenszusammenschlüssen auf 120 Monate beschränkt (bisher waren es höchstens 60





Quelle: Archiv Rödl & Partner

Monate). Die neue Abschreibungsdauer entspricht der Abschreibungsdauer nach der Bilanz-Richtlinie.

#### Aufhebung von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen

Seit vielen Jahren wurde den Bilanzbuchhaltern empfohlen, den Ausweis unter „außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen“ zu minimieren. Nach der Novelle der Durchführungsverordnung gelten außergewöhnliche Risiken als Risiken aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit – betriebliche Aufwendungen (bzw. Erträge). Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden jedoch nicht gestrichen. Im Anhang sind „die Höhe und Art von Erträgen und Aufwendungen zu erläutern, die ihrem Umfang oder Ursprung nach als außerordentlich gelten“.

Weitere Änderungen nach der Durchführungsverordnung hängen mit Änderungen anderer Gesetze oder mit legislativ-technischen Änderungen zusammen.

#### Posten „Betriebliche Wertminderungen“

Die neue Begriffsbestimmung betrifft auch den Abschreibungsbereich. Der Posten Abschreibungen ist in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr zu finden. Die Abschreibungen werden nicht gestrichen, nur umbenannt - gemeinsam mit ähnlichen Beträgen heißen sie nunmehr „Betriebliche Wertminderungen“. In der unverkürzten Gewinn- und Verlustrechnung wird der Posten „Betrieb-

liche Wertminderungen“ in dauernde Wertminderungen (Abschreibungen) und vorübergehende Wertminderungen (Wertberichtigungen) untergliedert.

#### Positive Aspekte der Novelle:

- > Übereinstimmung mit der Bilanz-Richtlinie
- > Einführung des Begriffes „Netto-Umsatz“
- > Die Bestandsänderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen wird auf beiden Seiten des Aufwandskontos verbucht, aktivierte Eigenleistungen werden nicht als Ertrag, sondern als Minderung von Aufwendungen verbucht, was eine konzeptionelle Verbesserung ist
- > Der GuV-Posten „Rohertrag“, der nach einigen Fachleuten nur wenig transparent war, fällt weg
- > Es wurde der gesonderte GuV-Posten für außerordentliche Erträge und Aufwendungen gestrichen, wodurch die Bilanzierung nach tschegischem Recht an die Bilanzierung nach IFRS angepasst wird („außerordentliche“ und wichtige Sachverhalte sind im Anhang zu erläutern)
- > Der handelsrechtliche Jahresüberschuss/-fehlbetrag steht in der Gewinn- und Verlustrechnung gliederungs-technisch an richtiger Stelle
- > Die Angaben des Anhangs sollten der Reihenfolge der Bilanz und GuV entsprechen, was zu einer transparenten Struktur des Anhangs führt
- > Die Angangangaben entsprechen den Größenklassen.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

## Verbesserungsbedarf – welche umstrittenen Punkte nicht aufgehoben wurden:

- > Höhe von überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten
- > Körperschaftsteuernachzahlungen für Vorjahre

### Bilanz

- > Der Geschäfts- und Firmenwert ist nach wie vor unter Sachanlagen auszuweisen, obwohl er seinem Charakter nach als immaterieller Vermögensgegenstand zu betrachten ist
- > Die Gliederung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist nach wie vor ziemlich kompliziert, die Forderungen/Verbindlichkeiten aus L/L gegenüber verbundenen Unternehmen sind weiterhin unter Forderungen/Verbindlichkeiten aus L/L auszuweisen
- > Aktive antizipative Posten sind nach wie vor getrennt vom Umlaufvermögen auszuweisen, kalkulatorische Forderungen gehören zum Bilanzposten Forderungen
- > Dies betrifft auch passive antizipative Posten und kalkulatorische Verbindlichkeiten

### Gewinn- und Verlustrechnung

- > Es fehlt die Zwischensumme von „Umsatzerlösen“
- > Die „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ werden nach wie vor kumuliert ausgewiesen, obwohl die Bilanz-Richtlinie zwischen den Fremdleistungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen unterscheidet

### Anhang – fehlende Angaben

- > Rückstellungsspiegel (Bildung, Auflösung, Inanspruchnahme)

Die Aussagefähigkeit von Jahresabschlüssen würde unserer Ansicht nach insbesondere durch transparente Angaben über die Bildung, Inanspruchnahme und Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (oder im Anhang) erhöht.

Weiterhin sind der Eigenkapitalspiegel und die Kapitalflussrechnung, die dem Jahresabschluss von großen und mittelgroßen Gesellschaften neu beizufügen sind, nur unzureichend erläutert. Hierbei möchten wir jedoch auf das Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter – Struktur und Inhalt des Eigenkapitalspiegels – hinweisen, das für viele Buchhalter eine (unverbindliche), jedoch gute Anregung sein kann, wie der Eigenkapitalspiegel zu gliedern ist.

### Übergangsbestimmungen

Die novellierte Durchführungsverordnung ist zum ersten Mal auf Abschlüsse für das nach dem 01.01.2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Die Aufwendungen für die Unternehmensgründung, die nach § 6 Abs. 3 Buchst. a) Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. in der Fassung bis zum 31. Dezember 2015 als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen waren, sind gemäß § 6 Abs. 5 Durchführungsverordnung bis zu ihrer Abschreibung unter dem Bilanzposten „B.I.4. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände“ auszuweisen.

Da die Bezeichnung und der Inhalt vieler Bilanz- und GuV-Posten geändert wurden, wird den Buchhaltern empfohlen, das Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter Nr. 024 – Vergleich der Vorjahreszahlen mit den Zahlen des nach dem 01.01.2016 beginnenden Geschäftsjahres heranzuziehen, das als Leitfaden für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 verwendet werden kann. Es handelt sich insbesondere um eine „Überleitungsrechnung“ zwischen dem Vorjahr und Berichtsjahr und die Eröffnungsbilanzwerte.

### Inkrafttreten

Die Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### Praktische Auswirkungen

Der Zeitaufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses wurde vor allem bei kleinen und Kleinstgesellschaften reduziert. Auch der Aufwand für die Umgestaltung von Buchhaltungsprogrammen sollte sehr niedrig sein.

Die Erstellung von zwischenjährlichen Vergleichsanalysen (z.B. im Lagebericht) könnte dem gegenüber mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Auch die Kennzahlen, die durch Kreditinstituten oder Gesellschafter bzw. Aktionäre ausgewertet werden, sollten nicht außer Acht gelassen werden. Es bieten sich drei Lösungen: Die Ermittlung dieser Kennzahlen muss nach der novellierten Durchführungsverordnung geändert werden, es muss das Buchhaltungsprogramm umgestaltet werden oder die Kennzahlen müssen manuell nach den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, die nach der alten Durchführungsverordnung gegliedert ist, berechnet werden.

Nicht zuletzt sind Größenklassen zu beachten, die für den Umfang und Inhalt von Abschlussangaben wichtig sind. In der folgenden Tabelle sind offenlegungspflichtige Bestandteile des Jahresabschlusses nach Größenklassen dargestellt:

Zdroj: archiv Rödl & Partner

Größenklasse	Prüfungspflichtig	Bilanz	GuV	Anhang	Kapitalflussrechnung	Eigenkapitalpiegel
Kleinstgesellschaften	Ja	✓	✓	✓	✗	✗
	Nein	✓	✗	✓	✗	✗
Kleine Gesellschaften	Ja	✓	✓	✓	✗	✗
	Nein	✓	✗	✓	✗	✗
Mittelgroße Gesellschaften	Ja	✓	✓	✓	✓	✓
Große Gesellschaften	Ja	✓	✓	✓	✓	✓

Quelle: archiv Rödl & Partner

### Fazit

Die Novelle der Durchführungsverordnung ist eine verständliche und unvermeidliche Reaktion auf die Bilanz-Richtlinie und das novellierte Rechnungslegungsgesetz. Da durch die mehr oder weniger wichtigen Änderungen praktisch alle Gesellschaften betroffen sind, empfehlen wir Ihnen, die novellierte Durchführungsverordnung rechtzeitig und sorgfältig durchzulesen. Unsere Erfahrungen aus der Anwendung der Durchführungsverordnung werden wir in einer der nächsten Ausgaben kommentieren.

### Ihr Ansprechpartner



Ing. Jaroslav Dubský, FCCA

Wirtschaftsprüfer / Partner

Tel.: +420 236 163 309

E-Mail: jaroslav.dubsky@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2015

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Die neuesten Entwicklungen im Bereich Steuern und Buchführung

2. Dezember 2015, Konferenzzentrum U Hájků, Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Roman Burnus, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Václav Olšanský, Milan Mareš, Lenka Krupičková, Pavel Humplík, Jiří Zoubek



Quelle: Archiv Rödl & Partner

## Aktuelle Entwicklung und Neuigkeiten der tschechischen Buchführung

8. Dezember 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag  
Referent: Jaroslav Dubský, Jan Čadílek

## Die neuesten Entwicklungen im Bereich Steuern und Buchführung

17. Dezember 2015, Hotel Holiday Inn, Brunn  
Referent: Jaroslav Dubský, Jan Pestr, Petr Tomeš, Milan Mareš, Monika Novotná

Änderungen des Programms vorbehalten.

## > Wir gratulieren unseren neuen Senior Associate

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

Mit Wirkung zum 1. November 2015 hat das Nürnberger Stammhaus neue SENIOR ASSOCIATE ernannt:

**Nora Bielíková**, Rechtsanwältin  
**Petra Edrová**, Wirtschaftsprüferin  
**František Geršl**, Rechtsanwalt  
**Jan Holeček**, Steuerberater  
**Vojtěch Hrdlička**, Rechtsanwalt  
**Eva Kaas Zahořová**, Rechtsanwältin  
**Hana Procházková**, Steuerberaterin  
**Jakub Štefáček**, Steuerberater  
**Tereza Trunečková**, Bilanzbuchhalterin

Wir gratulieren unseren Kollegen und wünschen Ihnen im Berufs- und Privatleben viel Erfolg und Zufriedenheit.

-jsd-

-jsd-

## Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum Mandantenbrief** Dezember 2015, MK ČR E 16542

**Herausgeber:** **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**  
Platněšská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

**Redaktion:** **Ing. Jana Švédová** – [jana.svedova@roedl.cz](mailto:jana.svedova@roedl.cz)

**Layout/Satz:** **Rödl & Partner** – [publikace@roedl.cz](mailto:publikace@roedl.cz)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.